

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>182/2024</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Entsorgungsentgelte 2025

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	22.11.2024
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	06.12.2024
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	13.12.2024

**Beschlussvorschlag:**

Den Entsorgungsentgelten wird zugestimmt.

## Erläuterungen:

### Entsorgungsentgelte 2025

#### I. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die AWG ist vom Kreis Warendorf als Dritte im Sinne des § 22 KrWG mit der Entsorgung der Abfälle des Kreises Warendorf beauftragt worden und ist selbst gemäß § 16 Abs. 2 KrWG-/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG entsorgungspflichtig für gewerbliche Abfälle. Die Entgelte für Haus- und Gewerbemüll sind unter Berücksichtigung der für den Kreis Warendorf maßgeblichen Grundsätze zu kalkulieren. Die Entgelte für Hausmüll bedürfen auf Grund des Entsorgungsvertrages zwischen dem Kreis Warendorf und der AWG der Zustimmung durch den Kreistag.

Die maßgeblichen Grundsätze der Gebührenkalkulation sind in § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW und in § 9 Absatz 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) NRW geregelt. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG stellen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten die Grundlage für die Gebührenkalkulation dar. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Darüberhinausgehend legt § 9 Absatz 2 LKrWG NRW fest, dass zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des KAG NRW alle Aufwendungen zählen, die den entsorgungspflichtigen Körperschaften dadurch entstehen, dass diese abfallwirtschaftlichen Aufgaben selbst oder durch Dritte wahrgenommen werden. Dazu gehören insbesondere:

- die Kosten für die Abfallberatung der Bürgerinnen und Bürger sowie
- Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 40 Absatz 2 KrWG, insbesondere auch die Zuführung von Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen bzw. Rückstellungen gedeckt sind. Stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der entsorgungspflichtigen Körperschaft.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 LKrWG NRW.

Die GEG und die AWG haben die ECOWEST mit Kooperationsverträgen vom Sommer 2001 mit der Entsorgung der Gewerbeabfälle aus den Kreisen Gütersloh und Warendorf beauftragt.

Zu den Aufgaben der ECOWEST gehören neben der Ersatzbrennstoffaufbereitung die umfassende Entsorgung der Gewerbeabfälle, das Stoffstrom- bzw. Mengenmanagement, der Umschlag und Transport der Gewerbeabfälle zu den Entsorgungsanlagen, die Fakturierung für die Gewerbeabfallentsorgung, die Gewerbeabfallberatung und die Bewirtschaftung der Deponie und Nebenanlagen sowie der Recyclinghöfe und des Entsorgungspunktes Ennigerloh.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die ECOWEST der von ihr betriebenen EBS-Anlage, der BA-Anlage, verschiedener MVA-Kapazitäten, insbesondere Hamm und Bielefeld, der Zentraldeponie Ennigerloh, der Boden- und Bauschuttdeponie Borgholzhausen, dem Kompostwerk Warendorf sowie verschiedener Verwerter.

Die ECOWEST rechnet unter Berücksichtigung ihrer Kosten die Gewerbeabfallentsorgung separat ab.

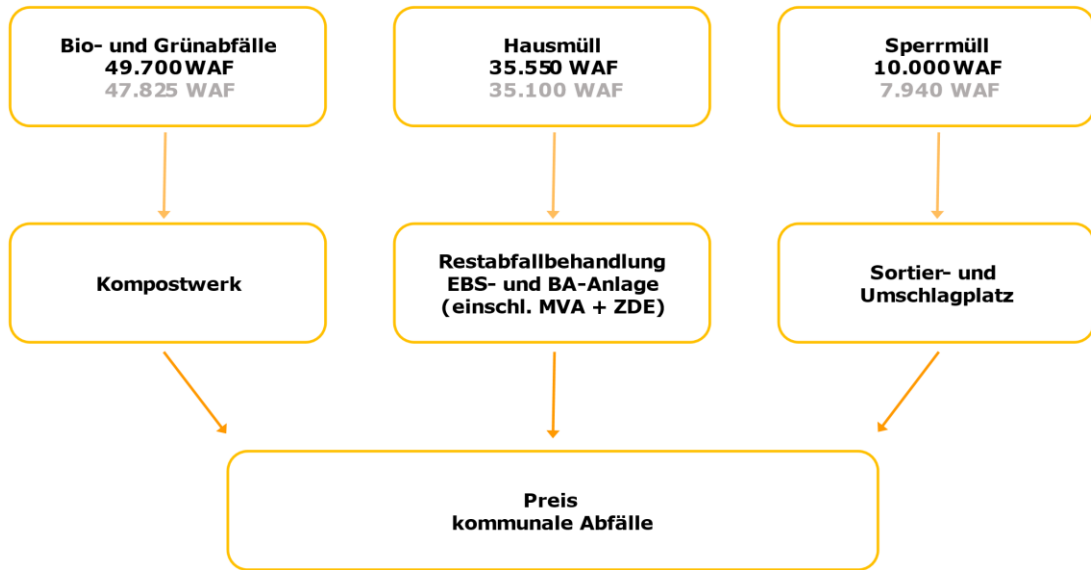
Alle in der Entgeltkalkulation und im Wirtschaftsplan angegebenen Preise sind Nettopreise.

## II. Kalkulation 2025

Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den verschiedenen Entsorgungswegen sind u. a. die Vorgaben der TASI. Zur Abfallvorbehandlung werden das Kompostwerk, die MVA-Kontingente u. a. in der MVA Hamm sowie die Restmüllbehandlungsanlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (EBS- und BA-Anlage) einschließlich der Deponie genutzt. Seit dem 1. Juni 2005 sind sämtliche Abfälle vor der Ablagerung auf der ZDE vorzubehandeln. Die Zuordnung der einzelnen Fraktionen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

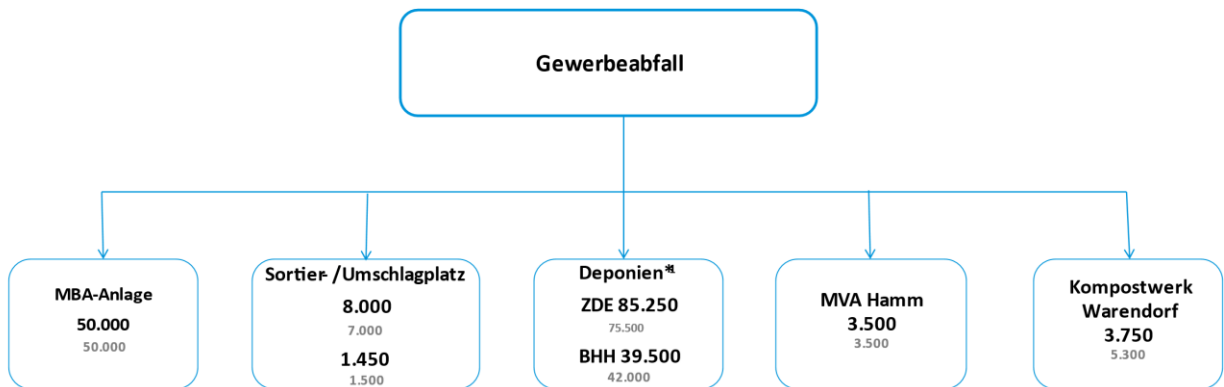
- Die Bio- und Grünabfälle werden im Kompostwerk verwertet.
- Der Hausmüll sowie die heizwertreichen Gewerbeabfälle mit niedrigem Störstoffanteil und die hochkalorischen Abfälle werden in die mechanische Aufbereitungsanlage (EBS-Anlage) geliefert. Für 2025 wird mit einem Gesamtdurchsatz von insgesamt 126.200 Mg in der EBS-Anlage kalkuliert.
- Die bei der EBS-Aufbereitung nicht weiter verwertbaren biogenen Reststoffe (40.315 Mg) werden in der BA-Anlage zunächst getrocknet. Durch die Schwerstoffabtrennung erfolgt anschließend eine Trennung der Reststoffe in deponierungsfähiges Material und Material, welches in einem EBS-Kraftwerk oder einer MVA entsorgt wird.
- Der Sperrmüll und die gemischten Baustellenabfälle werden auf dem Sortier- und Umschlagplatz der ECOWEST vorsortiert, umgeschlagen und differenziert entsorgt. Hierzu werden MVA-Kontingente, die EBS-Anlage, Holz-, Metall- und PVC-Verwertungsanlagen sowie die Zentraldeponie Ennigerloh genutzt.
- Das Kontingent in der MVA Hamm wird von der ECOWEST für die Entsorgung von Störstoffen und Sortierresten aus der EBS-Anlage, für Sortierreste des Sortier- und Umschlagplatzes und für Gewerbeabfälle, die für eine EBS-Aufbereitung nicht geeignet sind (z. B. Krankenhausabfälle), genutzt.

Die folgende Übersicht der Mengenströme kommunaler Abfälle zeigt die Zuordnung der Haus- und Sperrmüllmengen sowie Bio- und Grünabfallmengen aus dem Kreis Warendorf zu den Anlagenkapazitäten nach den aufgeführten Grundsätzen.



Stand 10/24

Für die Gewerbeabfallentsorgung wird für das Jahr 2025 von folgenden Mengen ausgegangen.



Vorjahreswerte  
Mengenströme unter 1.000 Mg/a sind nicht berücksichtigt

\*1 ohne Abfälle für Abdeckzwecke

Stand 09/24

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Kosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle. Es können geringfügige Rundungsdifferenzen auftreten.

Nr.	Anlage	2024	2025
		Kosten netto [€]	
1	Kompostwerk inkl. Stoffstrommanagement (2024: 47.825 Mg x 63,97 €/Mg) (2025: 49.700 Mg x 57,31 €/Mg)	3.059.365	2.848.307
2	Restabfallbehandlung inkl. MVA und ZDE (2024: 35.100 Mg x 159,00 €/Mg) (2025: 35.550 Mg x 167,00 €/Mg)	5.580.900	5.936.850
3	Sortier- und Umschlagplatz für Sperrmüll (2024: 7.940 Mg x 139,17 €/Mg) (2025: 10.000 Mg x 155,70 €/Mg)	1.105.023	1.556.960
4	Infrastruktur: (2024: 90.865 Mg x 13,33 €/Mg) (2025: 95.250 Mg x 10,12 €/Mg) Beteiligungserträge	1.210.882 -90.350	964.247 -74.970
5	MVA-Kontingent	-125	-22.098
6	Aufzinsung Altlasten und Altbereich ZDE	358.199	452.106
7	Nicht durch Rückstellungen gedeckte Nachsorgekosten:		
	- Laufende Aufwendungen Altlasten	151.450	153.216
	- Laufende Aufwendungen Zentraldeponie	1.387.699	1.571.878
	Investive Maßnahmen OFA - Planzuführung bis 2060	52.000	52.000
<b>Gesamtsumme:</b>		<b>12.815.043</b>	<b>13.438.496</b>

### Zu 1: Kosten Kompostwerk

Die Entgelte für die Kompostwerk Warendorf GmbH ergeben sich aus der Entgeltkalkulation des Kompostwerks zuzüglich der Entsorgung von Störstoffen über die AWG. Unter Berücksichtigung gewerblicher Anlieferungen ergibt sich eine geplante Gesamtmenge von ca. 53.450 Mg. Gegenüber dem Planansatz 2024 wird mit einem geringen Mengenrückgang für 2025 gerechnet.

### Zu 2: Kosten Restabfallbehandlung

Bei den Kosten der Restabfallbehandlung in der mechanischen (EBS-Anlage) und der biologischen (BA-Anlage) Aufbereitungsanlage ist berücksichtigt, dass sämtlicher Hausmüll in der EBS-Anlage behandelt wird. Dabei verbleiben ca. 55 % Reststoffe, die in

der BA-Anlage aktuell getrocknet werden und dabei ca. 30 % an Gewicht verlieren. Danach schließt sich eine weitere Aufbereitung an, in der ca. 4.797 Mg Steine, Scherben und Glas zur Deponierung verbleiben. Ein weiterer Teil wird in EBS-Kraftwerken eingesetzt. Sortierreste des hausmüllstämmigen Inputs der EBS-Anlage werden zurzeit in der MVA entsorgt. Die Mengenprognose für 2025 ist im Vergleich zum Vorjahresplanansatz geringfügig angestiegen. Der Verrechnungspreis mit der ECOWEST ist auf 167,00 €/Mg. gestiegen. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus höheren Entsorgungskosten in Müllverbrennungsanlagen sowie EBS-Kraftwerken aufgrund des steigenden Zuschlags nach dem Bundesemissionshandelsgesetzes (BEHG).

### **Zu 3: Kosten Sortier- und Umschlagplatz für Sperrmüll**

Sperrmüll und gemischte Baustellenabfälle werden auf dem Sortier- und Umschlagplatz der ECOWEST umgeschlagen und vorsortiert. Die aussortierten Wertstoffe/Störstoffe werden anschließend entsprechend behandelt (MBA, MVA, Holz-, Metall- oder PVC-Verwertungsanlagen und Beseitigung der inertesten Stoffe auf der ZDE).

Die Kosten für den Umschlag und die Sortierung des Sperrmülls ergeben sich aus Abschreibung und Zinsen für die Errichtung des Sortier- und Umschlagplatzes, Kosten für den Betrieb einschließlich Personal, Verwertungskosten für Holz und Metalle sowie Entsorgungskosten für die Sortierreste in der MVA bzw. MBA.

Der einheitliche Entsorgungspreis für Sperrmüll ist 155,70 €/Mg. Der Anstieg resultiert aus der baulichen Erweiterung des Sortier- und Umschlagplatzes sowie steigenden Entsorgungskosten aufgrund des BEHG-Zuschlags. Die Mengenprognose für Sperrmüll liegt 2025 bei 10.000 Mg.

### **Zu 4: Kosten Infrastruktur**

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 wurde für die Nachkalkulation ein detaillierteres Kalkulationsschema entwickelt. Dieses Schema wurde für die Kalkulation 2025 beibehalten.

In diesem Kostenblock befinden sich die Kosten, die nicht den Anlagen spezifisch zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere Abschreibungen für das Verwaltungsgebäude und das allgemeine Betriebsgelände, die Betriebskosten des Betriebsgeländes der AWG (u.a. Containerflächen, sämtliche Straßen, Plätze, Außenanlagen und Versorgungseinrichtungen, die siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung, Eingangsbereich und das Deponiegas-BHKW) sowie die Kosten für Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit und Entsorgungskosten von E-Schrott und Schadstoffen. Auch die nicht anlagenspezifischen Kosten für Personal, Sachkosten der Verwaltung und Beiträge/Versicherungen fallen unter die Kostenstelle Infrastruktur. Die berücksichtigten kalkulatorischen Zinsen betragen für 2025 3,50 %. Für die Personalkosten ist eine planmäßige tarifliche Indizierung von ca. 9,00 % berücksichtigt.

Von den veranschlagten Gesamtkosten für die Infrastruktur sind u. a. Erträge aus Pachtverträgen und sonstige Erlöse (zusätzliche Erlöse/Überschüsse aus Geschäftsbesorgungs- bzw. Leistungsverrechnungsverträgen sowie der Deckungsbeitrag aus dem Deponiebetrieb) abgezogen worden. In der Summe mindern

die zusätzlichen wirtschaftlichen Aktivitäten die Kosten für die Infrastruktur. Demnach ergeben sich für 2025 Kosten in Höhe von 5.486.973 €. Die entsprechenden Erlöse belaufen sich auf 4.522.247 €.

Unter Berücksichtigung der einbezogenen Mengen ist der Zuschlag mit 10,12 €/Mg um 3,21 €/Mg gesunken. Umgelegt werden die Kosten auf die kommunalen Abfälle (kommunale Mengen in Höhe von 95.250 Mg exklusive der Sortierreste des Kompostwerkes in Höhe von 50 Mg).

Für 2025 sind insgesamt Beteiligungserträge in Höhe von 74.970,00 € angesetzt.

## **Zu 5: Kosten MVA-Kontingent**

Seit dem 1. Januar 2018 hat die AWG kein Kontingent mehr bei der MVA Hamm. Die Kontingente werden über eine Beteiligung der AWG Kommunal an der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft gehalten. Die AWG Kommunal vermarktet das Kontingent selbstständig zu einem Marktpreis an die ECOWEST. Die AWG leistet einen Zuschuss zur Vermarktung des Kontingentes an die AWG Kommunal. Um den Zuschuss der AWG geringer zu halten, verrechnet die AWG Kommunal zunächst ihre Beteiligungserträge der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft. Sofern die AWG den Zuschuss nicht vollständig aus den Beteiligungserträgen oder anderen Erträgen aus dem Eigentum am MVA-Hamm-Verbund bestreiten kann, wird das Defizit bei den Entgelten berücksichtigt, da der Vertrag über das Kontingent bei der MVA Hamm zur Herstellung der Entsorgungssicherheit abgeschlossen wurde. In 2025 ist eine Erstattung von der AWG Kommunal an die AWG in Höhe von 22.097,64 € berücksichtigt.

## **Zu 6: Aufzinsungsproblematik der Nachsorgeverpflichtung**

Jährlich sind die Rückstellungen der Nachsorgeverpflichtungen für die vier Altlasten und der Zentraldeponie gemäß den Vorschriften des BilMoG zu verzinsen. Hierbei kommt der 7-Jahresdurchschnittzinssatz, der von der deutschen Bundesbank ermittelt wird, zur Anwendung. Grundsätzlich ist ein Ansatz bei den Entgelten möglich. Die Grundlage des Kalkulationsansatzes ist das zum 31. Dezember 2021 neu erstellte Gutachten.

Für die Berechnung der Zinsbelastung zum 31. Dezember 2025 wurden Abzinsungszinssätze prognostiziert. Die daraus resultierende Belastung von 452.106,00 € wurde vollständig in der Entgeltkalkulation 2025 berücksichtigt.

## **Zu 7: Nicht durch Rückstellungen gedeckte Nachsorgekosten**

Diese Position wurde in die Kalkulation aufgenommen, da die aktuelle Preisentwicklung für Bauleistungen und sonstige Aufwendungen höher waren als die in den Gutachten berücksichtigten Preissteigerungsraten. Zusätzlich ist eine allgemeine Überholung und Instandhaltung der Anlagentechnik der Sickerwasserkläranlage für 2025 vorgesehen. Das Nachsorgegutachten sieht zwar generell Kostenansätze für solche Maßnahmen vor, jedoch sind diese über mehrere Jahre verteilt. Des Weiteren ist für 2025 ein Kostenansatz für die Fremdentsorgung von Sickerwasser berücksichtigt. Neben den oben genannten Positionen ist für 2025 auch der Beginn der Umsetzung des sogenannten NKI Förderprojekts Deponieentgasung berücksichtigt. Dabei wird die vorhandene Entgasung der Zentraldeponie ertüchtigt und erneuert. Diese Maßnahme ist

generell Teil der Nachsorge. Es wurde jedoch in keinem Gutachten berücksichtigt, da es sich um eine neue Maßnahme handelt, die bei Gutachtenerstellung noch nicht bekannt war. Planmäßig erfolgen in 2025 zunächst nur Ingenieurleistungen für die Vorplanung; die Umsetzung des Projekts ist für die Folgejahre geplant.

Für die Altlasten besteht aufgrund der im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 durchgeführten Auflösung der Rückstellungen für laufende Aufwendungen ein Finanzierungsbedarf, welcher bei den Entgelten angesetzt werden kann und sich auf insgesamt 153.216,00 € beläuft.

Für die ungeplante und durch die Bezirksregierung verlangte Errichtung einer Oberflächenabdichtung auf der Fläche der Maschinenhalle und den Rückbau des neuen Entsorgungspunktes in Ennigerloh wird über mehrere Jahre eine Rückstellung aufgebaut. Diese ist für 2025 mit 52.000 € berücksichtigt.

#### IV. Gesamtkosten

Inklusive eines Gewinnzuschlags von 2,00 % ergeben sich damit im Jahr 2025 Gesamtkosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle in Höhe 13.707.266,29 €. Im Jahr 2024 haben die Gesamtkosten hier bei 13.071.344,33 € gelegen. Die Gesamtmengen an kommunalen Abfällen entsprechen 95.250 Mg. Aus der Überdeckung des Wirtschaftsjahrs 2022 sind 1.045.000,00 € verrechnet worden.

#### V. Entsorgungsentgelte 2025

##### 1. Kommunale Abfälle: abfallmengenabhängiges Entgelt aus den Kommunen

Nr.	Abfallgruppen	Abfallarten	2024	2025
			Entgelt netto	
1	Abfälle von privaten Haushalten	- Hausmüll	112,00	112,00
		- Sperrmüll	112,00	112,00
2	Kompostierbare Abfälle	- Baum- und Strauchschnitt	54,00	56,00
		- Laub, Rasenschnitt, Baumwurzeln	54,00	56,00
		- Bioabfälle	105,00	105,00
3	Abfälle unsortiert	Nicht getrennt gehaltene Abfälle laut Betriebsordnung/Abfälle zur Beseitigung	199,00	199,00

##### 2. Kommunale Abfälle: Sockelbetrag

Der jährliche Sockelbetrag von 10,00 € pro Einwohner des Kreises Warendorf bleibt für 2025 konstant.

##### 3. Kommunale Abfälle: Pauschalentgelte für Kleinanlieferer am Entsorgungspunkt Ennigerloh

In der Kalkulation für 2025 wird der Entsorgungspunkt Ennigerloh berücksichtigt. Dementsprechend ist über die Preisliste für Anlieferungen am Entsorgungspunkt Ennigerloh zu beschließen. Nachfolgende Tabelle stellt auszugsweise für wesentliche Abfallarten die Entwicklung der Annahmepreise für Kleinanliefererpauschalen 2024 zu 2025 dar. Die vollständige Preisliste liegt der Vorlage bei.



Nr.	Abfallgruppen	Abfallarten	2024	2025
			Kleinanlieferer-Pauschale €/500 Liter (brutto)	
1	Ablagerungsfähige Abfälle	- Boden und Bauschutt	10,00	10,00
		- Leicht- und Porenbeton, Gipsabfall	10,00	10,00
		- asbesthaltige Baustoffe	20,00	20,00
		- Mineralwolle (KMF)	20,00	20,00
2	Kompostierbare Abfälle	- Grünabfall	4,00	4,00
3	Altholz	- Holz AI - AIII	5,00	5,00
		- Holz AIV	10,00	10,00
4	Sonstige Abfälle	- Nachtspeicheröfen	115,00/Stk.	115,00/Stk.
		- Sperrmüll	10,00	k.
		- Restabfall	10,00	10,00
				10,00

Anlagen:  
Entgelte EP Ennigerloh 2025 - Stand 20.09.24